

Ersetzt:

GE 63-50 Dekanatsordnung vom 20. August 2012

Gestützt auf Art. 33 der Kirchenverfassung und Art. 156 Absatz 2 der Kirchenordnung erlässt der Kirchenrat nachfolgende

Dekanatsordnung

Art. 1: Die Synode wählt für jeden der drei Kirchenbezirke einen Dekan oder eine Dekanin und einen Vizedekan oder eine Vizedekanin (im folgenden als Dekanat bezeichnet). Die drei Dekanate sind in ihren Kirchenbezirken als Organ zwischen Kirchenrat und Kirchgemeinden tätig.

Art. 2: Das Dekanat steht den Kirchgemeinden in allen Fragen des kirchlichen Lebens zur Verfügung. Das Dekanat hat durch aktive Pflege regelmässiger Kontakte die Entwicklungen in den Kirchgemeinden im Blick. Daher ist es auch eingeladen zu Behördentagungen und kantonalkirchlichen Begrüssungsanlässen von neuen Pfarrpersonen, Mitarbeitenden und Behördenmitgliedern. Des Weiteren hält es Kontakt zu den kirchlichen Berufsverbänden.

Art. 3: Das Dekanat steht Pfarrpersonen, anderen kirchlichen Mitarbeitenden sowie Behördenmitgliedern seelsorgerisch zur Seite. In Fragen des Gesundheitsmanagements, insbesondere bei längerer Abwesenheit und bei der Rückkehr ins Arbeitsleben, kann das Dekanat von den betroffenen Beteiligten beigezogen werden.

Art. 4: Bei Meinungsverschiedenheiten, Spannungen und Konflikten zwischen Kirchenvorsteherschaft und kirchlich Mitarbeitenden, zwischen Mitarbeitenden unter sich, sowie zwischen Kirchgemeinden ist das Dekanat die erste Anlaufstelle und macht einen Vermittlungsversuch. Wenn es nicht zur Verständigung kommt, unterbreitet es die Angelegenheit der Kirchenratskanzlei beziehungsweise dem Kirchenrat. Diese können in Rücksprache mit der Arbeitsstelle für Gemeindeentwicklung und Mitarbeitendenförderung (AGEM) geeignete externe Fachpersonen beiziehen. Während der Beratungsprozesse wird das Dekanat regelmässig über den aktuellen Stand informiert und auf dem Laufenden gehalten.

Art. 5: Das Dekanat wird durch die Übermittlung des Wahlprotokolls über die in einer Kirchgemeinde vorgenommene Wahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin informiert (Artikel 111 der Kirchenordnung).

Art. 6: In Absprache zwischen der neugewählten Pfarrperson, der Kirchengemeinde und dem Dekanat wird der Tag der Amtseinssetzung festgesetzt. Die Einsetzung erfolgt in einem sonntäglichen Gemeindegottesdienst unter Abnahme des Amtsgelübdes. Das Dekanat macht Neugewählte im Rahmen eines Antrittsbesuchs bekannt mit den Ordnungen und Einrichtungen der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen.

Art. 7: Will eine Pfarrperson gemäss Artikel 120 der Kirchenordnung eine Amtshandlung aus Gewissensgründen ausnahmsweise verweigern, hat sie vorgängig mit dem Dekanat Rücksprache zu nehmen.

Art. 8: Beim Rücktritt eines Pfarrers oder einer Pfarrerin erhält das Dekanat eine schriftliche Rücktrittserklärung. Es organisiert die Abnahme des Pfarrarchivs und dessen Übergabe an die neugewählte Person bzw. an ein Mitglied der Kirchengemeinde. Es übermittelt dem Kirchenrat eine Kopie des Protokolls.

Art. 9: Bei der Bestattung einer im Amt verstorbenen Pfarrperson vertritt ein Mitglied des Dekanats die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen. Bei der Bestattung eines im Amt verstorbenen Mitglieds des Dekanats übernimmt dies ein Mitglied des Kirchenrates.

Art. 10: Bei den gemäss Artikel 164 Absatz 2 der Kirchenordnung durchzuführenden Visitationen stehen die Mitglieder des Dekanats dem Kirchenrat als Mitarbeitende zur Verfügung. Sie können auch für andere Besuche (z.B. „Kantonalkirche mit Beinen“) beigezogen werden.

Art. 11: Das Dekanat nimmt Einsicht in die Jahresberichte und Jahresrechnungen der Kirchgemeinden sowie in die Protokolle der Kirchgemeindeversammlungen.

Art. 12: Das Dekanat nimmt die neu gewählten Mitglieder der Kirchengemeinde in Pflicht (Art. 167 lit. c Kirchenordnung). Es macht sie in geeigneter Weise mit ihren Verpflichtungen bekannt. Die Inpflichtnahme geschieht in der Regel in einem Gottesdienst, kann in Ausnahmefällen aber auch bei anderer Gelegenheit vollzogen werden.

Art. 13: Nach kirchlichen Erneuerungswahlen lädt das Dekanat zur konstituierenden Sitzung des Pfarrkapitels ein und leitet die Wahl der Kapitelskommission, welcher Mitglieder des Dekanats nach Möglichkeit nicht angehören sollten.

Art. 14: Das Dekanat kann im Kirchenbezirk für die Konstituierung und Organisation einer Kirchenbezirkstagung sorgen (Artikel 39 der Kirchenverfassung). Es lädt zu einer konstituierenden Sitzung ein und begleitet die sich bildende Kommission beratend.

Art. 15: Dekane und Dekaninnen sowie Vizedekane und Vizedekaninnen werden gemäss Artikel 167 lit. a der Kirchenordnung durch die Synode in Pflicht genommen. Im Ausnahmefall kann gemäss Art. 39 Abs. 3 des Geschäftsreglements der Synode die Inpflichtnahme auch ausserhalb einer Session vom Präsidenten oder der Präsidentin der Synode vorgenommen werden.

Art. 16: Die Mitglieder eines Dekanats sind berechtigt, sich ihre Aufgaben nach persönlicher Absprache zu teilen. Bei persönlicher Betroffenheit können andere Dekanate beigezogen werden.

Art. 17: Die Mitglieder der Dekanate werden von der Kantonalkirche in einem Teilzeitverhältnis angestellt. Ihr Pensum in der Kirchgemeinde wird während ihrer Amtszeit um die entsprechenden Stellenprozente gekürzt, wobei das Recht auf Wiederaufstockung nach Amtsaufgabe gewährleistet bleibt. Pfarrpersonen in Teilzeitanstellungen können das Dekanat auf ihren Wunsch auch als zusätzliche Teilzeitanstellung ausüben.

Die Teilzeitpensen sind wie folgt bemessen:

a) Kirchenbezirk St. Gallen	Dekan/in	10 Stellenprozente
	Vizedekan/in	5 Stellenprozente
b) Kirchenbezirk Rheintal	Dekan/in	10 Stellenprozente
	Vizedekan/in	5 Stellenprozente
c) Kirchenbezirk Toggenburg	Dekan/in	10 Stellenprozente
	Vizedekan/in	5 Stellenprozente

Die Pensen können von den Amtsinhabenden eines Dekanats im gegenseitigen Einverständnis und mit Zustimmung des Kirchenrates auch anders aufgeteilt werden.

Die Teilzeitbesoldung richtet sich nach Art. 2 der Besoldungsverordnung für Pfarrfrauen und Pfarrer (GE 53-10), Ansatz für Pfarrstellen mit mehr als 1000 Gemeindegliedern pro Personaleinheit (100%-Ansatz).

Telefontaxen, Porti, Reise- und weitere Spesen können mit der Zentralkasse abgerechnet werden. Es gelten die Bestimmungen für kantonalkirchliche Angestellte.

Art. 18: Der Kirchenrat lädt die Mitglieder der drei Dekanate in der Regel dreimal jährlich zu einer Besprechung der kirchlichen Situation in den Kirchenbezirken ein.

Diese Dekanatsordnung tritt auf den 1. Juli 2020 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 20. März 2012.

27. April 2020

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet